

Antrag

der Abg. Anton Baron u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Anstieg der Bau- und Erhaltungskosten von Wohnimmobilien infolge der Energiespargesetzgebung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie dem Präsidenten des Branchenverbands ZIA, A. M., darin beipflichtet, dass durch „die Einführung [gemeint ist vermutlich die Änderung, Anm.] der Energieeinsparverordnung 2016 [...] die Herstellungskosten im Wohnungssegment um durchschnittlich sieben Prozent gestiegen“ seien;
2. ob sie dem „Veränderungsbündnis Wohnungsbau“ zustimmt, dass „die seit 2000 mehrfach vollzogenen Novellierungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) [...] bis 2014 einen Kostenanstieg von 6,5 % bei den Bauwerkskosten zur Folge“ gehabt hätten;
3. wie hoch die Kostensteigerung im Neubau von Wohnraum zwischen Januar 2000 und Januar 2019 (ersatzweise zum spätestmöglichen vorherigen Zeitpunkt) insgesamt ungefähr ausfiel;
4. wie hoch ihre eigene (begründete) Schätzung der durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) seit ihrem Inkrafttreten bis zum Jahr 2019 verursachten Mehrkosten für den Wohnungsneubau ausfällt (1. prozentual, 2. in absoluten Zahlen für Baden-Württemberg und 3. je Wohnung beziehungsweise Wohnhaus in durchschnittlicher Größe);
5. welche EnEV-Bestimmungen für die Kostensteigerungen beim Wohnungsneubau insbesondere ausschlaggebend sind bzw. waren (Nennung der Abschnitte und Paragraphen, wenn möglich mit Quantifizierung);

6. wie sie die infolge der immer weitergehenden Dämmung gestiegene Schimmelgefahr hinsichtlich gesundheitlicher Risiken und der möglichen Mehrkosten durch eine umfangreiche Schimmelsanierung beispielsweise infolge nicht entdeckten Schimmels einschätzt;
7. wie hoch ihre (begründete) Schätzung der seit 2008 durch das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) bzw. seit 2009 durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bis zum Jahr 2019 verursachten Mehrkosten für den Wohnungsneubau ausfällt (1. prozentual, 2. in absoluten Zahlen für Baden-Württemberg und 3. je Wohnung beziehungsweise Wohnhaus in durchschnittlicher Größe);
8. welche EWärmeG- und EEWärmeG-Bestimmungen für die Kostensteigerungen beim Wohnungsneubau insbesondere ausschlaggebend sind bzw. waren (Nennung der Abschnitte und Paragraphen, wenn möglich mit Quantifizierung);
9. mit welchen Mehrkosten energetische Sanierungen von Bestandsbauten infolge der EnEV (z. B. Erneuerung von Heizkesseln, Dämmung von Leitungen und Geschossdecken) bzw. infolge des EWärmeGs (z. B. Installation von Photovoltaikanlagen) einhergehen (Durchschnittswerte für die genannten Beispiele);
10. in welchem Ausmaß aufgrund des EWärmeG mit Mehrkosten für den laufenden Heizbetrieb zu rechnen ist (etwa durch Verwendung von Biomasse-Beimischungen);
11. inwiefern eine weitere Forcierung auf landwirtschaftlichem Anbau basierender Biomasse durch das EWärmeG verantwortungsvoll hinsichtlich der Ökologie, des Welthungerproblems und auch der angestrebten Stärkung regional produzierter, in Flächenkonkurrenz zur Biomasse stehender Lebensmittel erscheint;
12. ob sie eine regere Bau- und Kauftätigkeit gerade von Familien der Mittelschicht bezweifelt, wenn die den Wohnungsbau offenbar massiv verteuern und verkomplizierenden Energiesparvorgaben weitgehend gestrichen würden;
13. inwiefern sie das in Artikel 14 des Grundgesetzes festgeschriebene Recht auf Privateigentum durch immer weiter gehende Vorgaben und Sanktionen bezüglich der Ausgestaltung desselben als gefährdet ansieht;
14. ob angesichts der Wohnungsbaulücke und gerade im Zusammenhang mit der LBO-Novellierung nicht auch eine weitgehende Abschaffung von EnEV, EEWärmeG und EWärmeG zur Verbilligung und Ankurbelung des Wohnungsneubaus sinnvoll wäre;
15. ob eine mögliche finanzielle Mehrbelastung der Haushalte hinsichtlich laufender Energiekosten bei theoretischem Nichtbestehen von EnEV, EWärmeG und EEWärmeG, die der Kritik an den genannten Gesetzen oft entgegengehalten wird, durch eine Senkung oder Abschaffung von Energiesteuer und EEG-Umlage verhindert werden könnte.

15.03.2019

Baron, Wolle, Stein, Dürr, Dr. Balzer AfD

Begründung

Der Antrag soll klären, welchen Anteil die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes und das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) des Landes an den Steigerungen der Bau- und Erhaltungskosten bei Wohnimmobilien haben. Diese Steigerungen betrugen dem Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen zufolge zwischen 2000 und dem 2. Quartal 2017 beim Rohbau 31 Prozent, beim Ausbau 64 Prozent, beim technischen Ausbau 132 Prozent und bei den Baunebenkosten 59 Prozent. Angesichts der sich zuspitzenden Wohnraumverknappung und -verteuerung und den für viele Bürger abschreckend hohen Bau- und Kaufpreisen stellt sich für die Antragsteller die Frage, ob hier nicht erhebliche und auszuschoöpfende Einsparungspotenziale bestehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. April 2019 Nr. 6-4502.-2/136 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob sie dem Präsidenten des Branchenverbands ZIA, A. M., darin beipflichtet, dass durch „die Einführung [gemeint ist vermutlich die Änderung, Anm.] der Energieeinsparverordnung 2016 [...] die Herstellungskosten im Wohnungssegment um durchschnittlich sieben Prozent gestiegen“ seien;*
- 2. ob sie dem „Veränderungsbündnis Wohnungsbau“ zustimmt, dass „die seit 2000 mehrfach vollzogenen Novellierungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) [...] bis 2014 einen Kostenanstieg von 6,5 % bei den Bauwerkskosten zur Folge“ gehabt hätten;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1. und 2. gemeinsam beantwortet.

Genaue Zahlen zum Anstieg der Baukosten durch die Energieeinsparverordnung liegen der Landesregierung nicht vor. Auf Grundlage der in den letzten Jahren durchgeführten Untersuchungen und Studien können jedoch Schlüsse gezogen werden, inwieweit die energetischen Anforderungen an Gebäude die Entwicklung der Baukosten beeinflussten.

Das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellte „Kurzgutachten zur Aktualisierung und Fortschreibung der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie zu Flexibilisierungsoptionen“ von April 2018 kommt zum Ergebnis, dass die Anhebung des energetischen Standards nur zu einem geringen Teil für den Kostenanstieg im Wohnungsbau verantwortlich ist. Weiter führt die Studie aus, dass Anteile der energiebedingten Mehrkosten an den Gesamtkostensteigerungen im Bau von 2000 bis 2014 bzw. 2016 als gering einzuschätzen sind.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Studien der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. (ARGE Kiel) können sechs Prozentpunkte von insgesamt 36 % Baupreissteigerung den Wirkungen der EnEV 2002 bis 2014 zugeschrieben werden. Demnach liegt der Anteil der nicht energiebedingten Baupreissteigerungen bei über 83 %.

Das Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München spricht von 12,5 % energiebedingten Anteilen an der Gesamtkostensteigerung zwischen dem Jahr 2000 und dem Anforderungsniveau EnEV 2016 – 87,5 % der Kostensteigerung sind nicht energiebedingt. Eine Umrechnung ergibt, dass die EnEV einschließlich Anhebung 2016 lediglich für rund 3 % der Gestehungskosten eines Mehrfamilienhauses verantwortlich ist. Die Erhöhung der energetischen Anforderungen 2016 haben jedoch dazu geführt, dass 50 % des Energieverbrauchs gegenüber dem Bau im Jahr 2000 eingespart werden können, was zu einer deutlichen Einsparung der Betriebskosten führt.

Nach dem Bericht der Baukostensenkungskommission von November 2015 führt die Anhebung der EnEV-Anforderungen zum 1. Januar 2016 in den Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen) und 400 (Bauwerk – technische Anlagen) zu Mehrkosten zwischen voraussichtlich 6 und 7 %. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen auf die Gesamtkosten eines Bauwerks (Kostengruppen 100 bis 700) deutlich geringer sind, da andere Kostengruppen durch energetische Anforderungen kaum oder gar nicht berührt werden. Die Anforderungen lassen sich mit deutlich geringeren Mehraufwendungen realisieren, wenn die baulichen und anlagentechnischen Komponenten günstig gewählt werden.

Von der Baukostensenkungskommission wird das aus volkswirtschaftlicher Sicht „kostenoptimale Niveau“ im Sinne der europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU vom 19. Mai 2010) unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen als im Wesentlichen erreicht angesehen. Hierbei sind jedoch Klimafolgekosten nicht berücksichtigt.

Auch auf kommunaler Seite wurde die Wirtschaftlichkeit von energetischen Anforderungen näher beleuchtet. Das von der Stadt Hamburg beauftragte und im Oktober 2017 veröffentlichte „Gutachten zum Thema Baukosten in Hamburg“ kam zum Ergebnis, dass im Wohnungsneubau hohe energetische Standards mit vergleichsweise geringen Mehraufwendungen realisiert werden können.

Die Stadt Freiburg hat 2016 eine umfangreiche Studie „Energiekonzept & Empfehlungen zum städtebaulichen Wettbewerb“ erarbeiten lassen. Im Arbeitspaket 3.0 des Gutachtens nehmen die Gutachterinnen und Gutachter eine ökonomische Analyse und Bewertung baulich-energetischer Standards von Ein- und Mehrfamilienhäuser vor. Die Studie gelangte zum Ergebnis, dass steigende Baukosten nicht zwangsläufig auf höhere energetische Standards, die deutlich über der gesetzlichen Norm liegen, zurückzuführen sind.

Damit zeigt die Wohnungsbaupraxis, dass über die EnEV 2016 hinausgehende energetische Standards unkompliziert und mit marktüblichen Technologien problemlos erreichbar sind. Zum Teil werden dabei für hocheffiziente Gebäude geringere Kosten realisiert als bei Einhaltung der EnEV-Mindestanforderungen. Offensichtlich lassen sich bei Wahl geeigneter baulicher und anlagentechnischer Konzepte und Nutzung der verfügbaren Fördermittel auch deutlich über die EnEV 2016 hinausgehende energetische Standards mit geringen oder sogar ohne spürbare Mehrkosten realisieren.

Die KfW fördert mehr als die Hälfte des Wohnungsneubaus als KfW-Effizienzhaus. Trotz überschaubarer Förderanreize von maximal 5.000 Euro je Wohneinheit wird insbesondere das KfW-Effizienzhaus 55 vom Markt sehr gut angenommen. Negative Auswirkungen der energetischen Anforderungen auf das Neubauvolumen sind nicht zu verzeichnen.

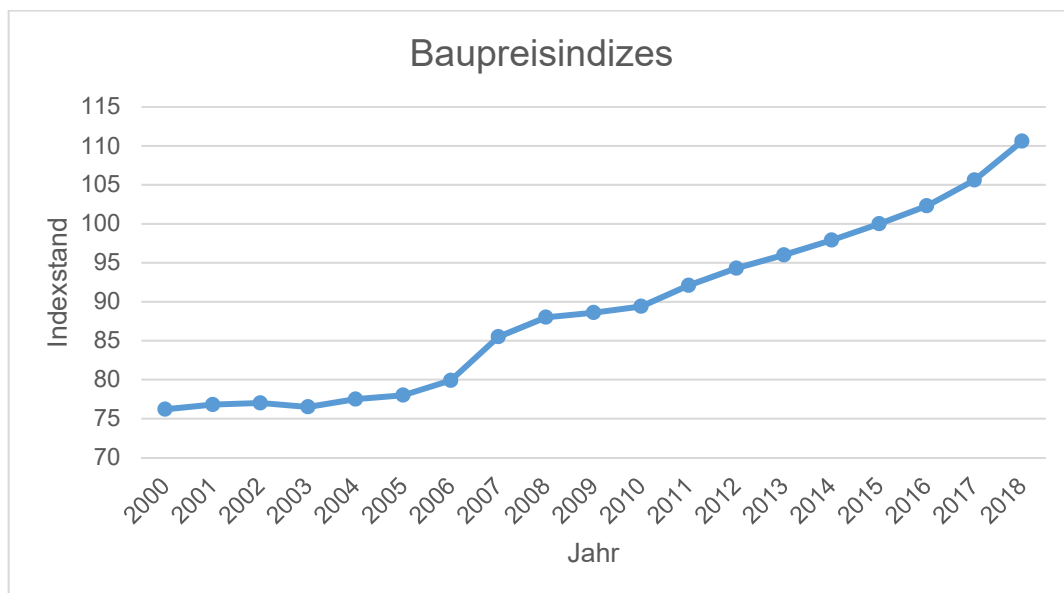
Eine Vielzahl von Faktoren haben in der Summe zu steigenden Baukosten geführt. Der Versuch, den energetischen Anforderungen an Gebäude die Rolle des alleinigen oder wesentlichen Kostentreibers zuzuweisen, reduziert die Vielzahl der Ursachen in unsachgemäßer Weise. Hinzu kommt, dass die Einhaltung der energetischen Anforderungen zu einer Minderung der Betriebskosten führt, die die Mehrkosten dieser Anforderungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer übersteigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es keine sachlich begründbare Veranlassung gibt, das im Jahr 2016 eingeführte Anforderungsniveau der Energieeinsparverordnung für neue Wohngebäude abzusenken.

Das Gebäudeenergierecht stellt ein wichtiges Instrument der Energie- und Klimaschutzpolitik dar, da Gebäude rund 30 % der CO₂-Emissionen in Deutschland verursachen. Diese Regelungen sollen dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Aus Sicht der Landesregierung sollten deshalb die energetischen Standards für Gebäude nicht gesenkt, sondern u. a. im Hinblick auf die zu erreichenden Klimaschutzziele sachgerecht weiterentwickelt werden.

3. wie hoch die Kostensteigerung im Neubau von Wohnraum zwischen Januar 2000 und Januar 2019 (ersatzweise zum spätestmöglichen vorherigen Zeitpunkt) insgesamt ungefähr ausfiel;

Die jährliche Entwicklung der Baukosten in Baden-Württemberg ergibt sich aus den vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichten Baupreisindizes (vgl. siehe Diagramm).



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

So lagen die Bauleistungspreise für den Neubau von Wohngebäuden mit einem Indexstand von 110,6 im Jahresdurchschnitt 2018 (Basis 2015 = 100) um rund 45 % über dem Jahresdurchschnitt 2000 mit 76,2. Im gleichen Zeitraum sind nach Angaben des Statistischen Landesamts die Durchschnittspreise von Bauland insgesamt in Baden-Württemberg um rund 60 % gestiegen.

4. wie hoch ihre eigene (begründete) Schätzung der durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) seit ihrem Inkrafttreten bis zum Jahr 2019 verursachten Mehrkosten für den Wohnungsneubau ausfällt (1. prozentual, 2. in absoluten Zahlen für Baden-Württemberg und 3. je Wohnung beziehungsweise Wohnhaus in durchschnittlicher Größe);

Die Landesregierung verweist auf die Stellungnahmen zu den Fragen 1. bis 3.

5. welche EnEV-Bestimmungen für die Kostensteigerungen beim Wohnungsneubau insbesondere ausschlaggebend sind bzw. waren (Nennung der Abschnitte und Paragraphen, wenn möglich mit Quantifizierung);

Die energetische Qualität eines Gebäudes ergibt sich aus dem komplexen Zusammenwirken einzelner Bauteile der Gebäudehülle und der Anlagentechnik. Das Referenzgebäudeverfahren lässt dem Bauherrn viel Freiheit, wie er die Anforderungen der EnEV erfüllen möchte. Eine Aufschlüsselung der Kosteneffekte nach einzelnen Bestimmungen ist deshalb prinzipiell nicht möglich.

6. wie sie die infolge der immer weitergehenden Dämmung gestiegene Schimmelgefahr hinsichtlich gesundheitlicher Risiken und der möglichen Mehrkosten durch eine umfangreiche Schimmelsanierung beispielsweise infolge nicht entdeckten Schimmels einschätzt;

Die Schimmelgefahr steigt nicht durch eine umfangreiche Dämmung, im Gegenteil:

Die Wärmedämmung der Gebäudehülle erfüllt neben dem Wärmeschutz auch die wichtige Aufgabe, Feuchte- und damit Schimmelbildung zu verhindern und senkt somit das Schimmelrisiko. Je besser eine Wand gedämmt ist, desto weniger kühlt die Innenseite der Wand ab und desto weniger Feuchtigkeit kann dort kondensieren, was außerdem den Wohnkomfort erhöht. Wenn die Wände sehr kalt sind, kann bereits eine relative Luftfeuchtigkeit von 50 % bis 60 % zu einer Unterschreitung des Taupunkts an der Innenseite der Außenwand und damit zur Schimmelbildung und zu Bauschäden führen.

In ungedämmten Wohnungen entsteht aufgrund der niedrigeren Oberflächentemperatur an der Innenseite der Außenwände schneller Feuchtigkeit. Dadurch müssen diese Räume häufiger gelüftet werden, wenn dies nicht ohnehin durch undichte Fenster geschieht, was weitere Energieverluste zur Folge hat.

Allein gezieltes und bedarfsgerechtes Lüften durch Fensterlüftung oder eine Lüftungsanlage sorgt für frische und gesunde Luft sowie die Regulierung der Luftfeuchtigkeit in der Wohnung. Das Lüftungsverhalten muss angepasst werden, wenn ein Gebäude energetisch saniert oder wenn z. B. Fenster erneuert wurden und in der Folge eine – von Außentemperatur und Wind abhängige – „Lüftung“ durch undichte Fenster oder undichte Bauteile bzw. Anschlüsse entfällt. Die Vermutung, dass Wände „atmen“ müssen, ist nicht richtig. Maximal 2 % der Feuchte in den Innenräumen kann in Form von Wassermolekülen durch die Außenwand entweichen.

Zutreffend ist allerdings, dass eine mangelbehaftete Planung und Ausführung von Wärmedämmung, wenn z. B. „konstruktive Wärmebrücken“ entstehen, zu Taupunktunterschreitung und nachfolgend Schimmelbefall führen kann. Diese Planungs- und Ausführungsmängel sind aber leicht vermeidbar, seit Jahrzehnten stehen hierfür Standardlösungen zur Verfügung.

Im Hinblick auf die zunehmend wärmeren Temperaturen in den Sommermonaten erfüllt die Wärmedämmung in Verbindung mit Verschattungseinrichtungen an Fenstern auch die Funktion des sommerlichen Wärmeschutzes. Gerade Wohngebäude verfügen im Normalfall über keine Kühlung und Klimaanlage gehören zu den größten Stromverbrauchern im Haushalt.

Dass die Wärmedämmung nicht zu vermehrten Bauschäden führt, bestätigt die „Analyse der Entwicklung der Bauschäden und der Bauschadenkosten“ des Bauherren-Schutzbunds e. V., der AIA AG und des Instituts für Bauforschung e. V. von September 2018. Darin wird festgehalten, dass die unter „Schall-/Wärmeschutz/Schimmel“ zusammengefassten Schadenbilder über den Betrachtungszeitraum 2002 bis 2016 stagnieren. Im Vergleich zu den ansonsten weitestgehend steigenden Bauschadenzahlen sei keine Steigerung, sondern eine Verringerung dieses Schadenbildes erkennbar. Im Bericht heißt es weiter, dass die EnEV-Anforderungen an die verbesserte Wärmedämmung von Gebäuden offensichtlich nur noch ein Problem mit rückläufigem Stellenwert darstellen.

7. *wie hoch ihre (begründete) Schätzung der seit 2008 durch das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) bzw. seit 2009 durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bis zum Jahr 2019 verursachten Mehrkosten für den Wohnungsneubau ausfällt (1. prozentual, 2. in absoluten Zahlen für Baden-Württemberg und 3. je Wohnung beziehungsweise Wohnhaus in durchschnittlicher Größe);*
8. *welche EWärmeG- und EEWärmeG-Bestimmungen für die Kostensteigerungen beim Wohnungsneubau insbesondere ausschlaggebend sind bzw. waren (Nennung der Abschnitte und Paragraphen, wenn möglich mit Quantifizierung);*

Die Fragen 7. und 8. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl das EWärmeG (solange es für den Neubau einschlägig war) als auch das EEWärmeG sind technologieoffen ausgestaltet, sodass es jedem Bauherrn überlassen ist, die für sein Gebäude je nach Größe, Lage, Ausstattung und Nutzung passendste Lösung zu wählen. Die Nutzungspflicht ist in § 3 Absatz 1 EEWärmeG geregelt. Darüber hinaus lässt das EEWärmeG auch Ersatzmaßnahmen zu (§ 7). Abhängig von der genutzten Energiequelle bzw. der gewählten Ersatzmaßnahme amortisieren sich die Kosten unterschiedlich schnell. Den Investitionen stehen jeweils Einsparungen gegenüber. Konkrete Zahlen über die tatsächliche Investitionshöhe sowie über die sich je nach Erfüllungsoption darstellenden Kosteneinsparungen liegen der Landesregierung nicht vor.

9. *mit welchen Mehrkosten energetische Sanierungen von Bestandsbauten infolge der EnEV (z. B. Erneuerung von Heizkesseln, Dämmung von Leitungen und Geschossdecken) bzw. infolge des E-WärmeGs (z. B. Installation von Photovoltaikanlagen) einhergehen (Durchschnittswerte für die genannten Beispiele);*

Konkrete Angaben zu Mehrkosten liegen der Landesregierung nicht vor. Die EnEV folgt jedoch dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Technologieoffenheit. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Bestandsbauten wirtschaftlich sind, weil sie sich durch die Einsparung von Betriebskosten im Laufe der Nutzungszeit amortisieren.

Soweit die Anforderungen der EnEV im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen, haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 25 Absatz 1 EnEV auf Antrag von den Anforderungen der Verordnung zu befreien. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

Von der Nutzungspflicht ist nach § 19 Absatz 2 EWärmeG auf Antrag ganz, teilweise oder zeitweise zu befreien, soweit oder solange diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine unzumutbare Belastung kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Verpflichteten aufgrund ihrer persönlichen oder betrieblichen Situation nicht in der Lage sind, die günstigste Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen zu finanzieren.

Die Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage hängen stark von den individuellen Rahmenbedingungen ab. Die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz ist so festgelegt, dass sich für einen typischen Fall die Investition amortisiert.

10. in welchem Ausmaß aufgrund des EWärmeG mit Mehrkosten für den laufenden Heizbetrieb zu rechnen ist (etwa durch Verwendung von Biomasse-Beimischungen);

Das EWärmeG ist technologieoffen ausgestaltet. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer entscheiden, mit welcher Erfüllungsoption sie/er die Nutzungspflicht erfüllen. Es besteht keine Pflicht zu einer Beimischung von Biomethan oder Bioöl. Der Aufpreis für ein 10 % Bioerdgasprodukt liegt bei im Rahmen der Evaluation untersuchten Gasversorgern zwischen 0,12 und 1,44 Cent/kWh. Der durchschnittliche Aufpreis beträgt 0,72 Cent/kWh, was bei einem typischen Verbrauch im unsanierten Einfamilienhaus zu jährlichen Mehrkosten von rund 150 bis 200 Euro führt. Beim Heizöl EL Bio 10 beträgt der durchschnittliche Aufpreis gegenüber herkömmlichem Heizöl etwa 1,23 Cent/kWh. Maßnahmen an der Gebäudehülle senken den Wärmeenergiebedarf und verringern die Kosten für den laufenden Heizbetrieb. Diese Einsparung bei den Betriebskosten steht den Mehrkosten gegenüber.

11. inwiefern eine weitere Forcierung auf landwirtschaftlichem Anbau basierender Biomasse durch das EWärmeG verantwortungsvoll hinsichtlich der Ökologie, des Welthungerproblems und auch der angestrebten Stärkung regional produzierter, in Flächenkonkurrenz zur Biomasse stehender Lebensmittel erscheint;

Landwirtschaftliche Biomasse kann als fester (Lignozellulose), gasförmiger (Biogas) oder flüssiger (Pflanzenöl) Energieträger zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Das EWärmeG differenziert bei fester Biomasse nicht zwischen land- und forstwirtschaftlicher Biomasse (Holz, Stroh, Miscanthus).

Biomethan wird zu großen Teilen aus Bioabfällen und zunehmend aus landwirtschaftlichen Reststoffen wie Gülle, Mist und Nebenprodukten wie z. B. Körnermaisstroh hergestellt.

Da Biomasse nur begrenzt verfügbar und damit global betrachtet ein knappes Gut ist, ist ein verantwortungsvoller und effizienter Einsatz grundsätzlich oberstes Ziel. Das EWärmeG in der Form der Novelle von 2015 trägt dieser Anforderung Rechnung. Mit der Novellierung des EWärmeG wurden neben der Anhebung des Pflichtanteils auf 15 % einige Änderungen an der Liste möglicher Erfüllungsoptionen vorgenommen. Unter anderem wurde dabei der gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan als Erfüllungsoptionen neu eingeführt, die Anrechnung von Biogas und Bioöl als Erfüllungsoption mengenmäßig begrenzt sowie zugelassen, die Nutzungspflicht über eine Kombination aus verschiedenen Erfüllungsoptionen zu erfüllen. Daneben wurde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Nichtwohngebäude ausgeweitet. Der Endbericht der Evaluation des EWärmeG von Oktober 2018 zeigt für die Erfüllungsoption Biomasse folgende Ergebnisse (siehe Abb. 1):

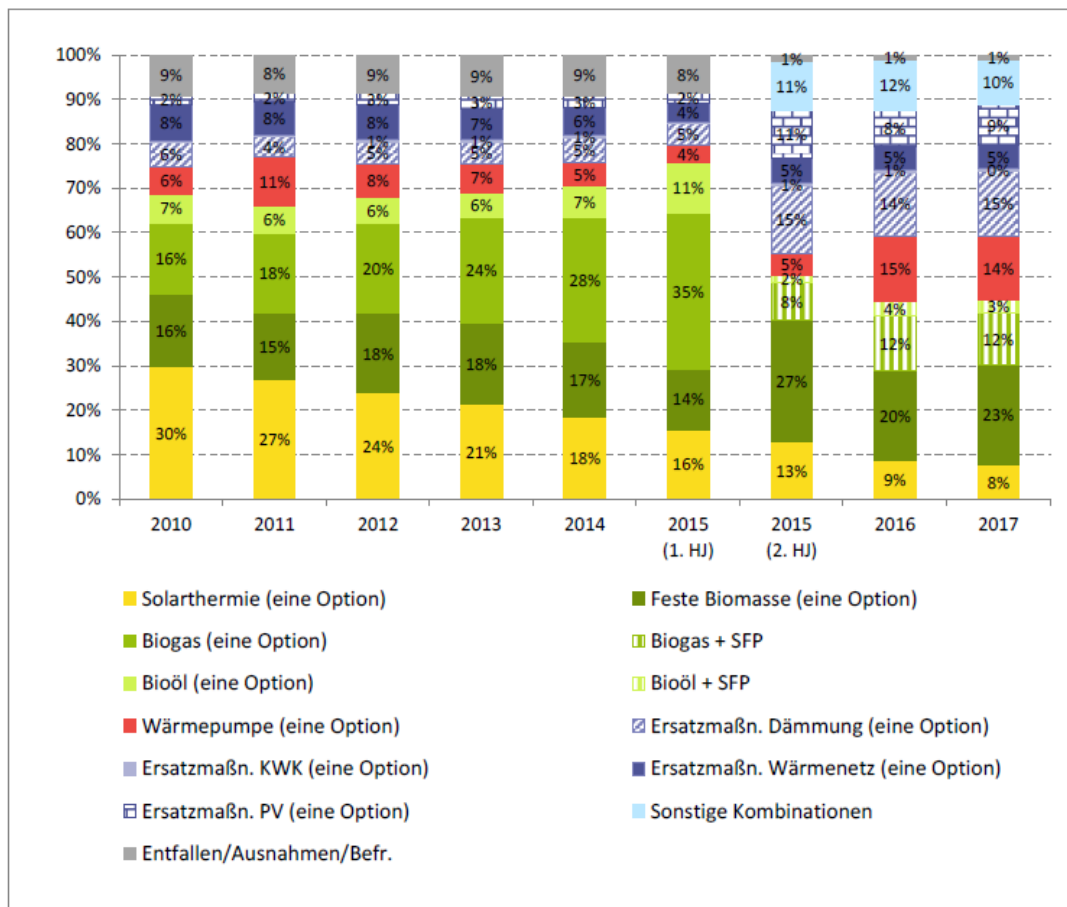


Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung des Erfüllungsmix (relative Verteilung) des E WärmeG über die gesamte Laufzeit für Wohngebäude

12. ob sie eine regere Bau- und Kaufstätigkeit gerade von Familien der Mittelschicht bezweifelt, wenn die den Wohnungsbau offenbar massiv verteuern und verkomplizierenden Energiesparvorgaben weitgehend gestrichen würden;

Das Gebäudeenergierecht folgt dem Grundsatz, dass energetisch hochwertige Gebäude sowohl wirtschaftlich als auch mit marktgängigen Technologien errichtet werden können. Die Anforderungen des Gebäudeenergierechts sorgen dabei dafür, dass die späteren Nutzer des Gebäudes nicht durch überhöhte Betriebskosten belastet werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1. bis 3. verwiesen. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Streichung von Energiesparvorgaben die Bau- und Kaufstätigkeit erhöht werden kann.

13. inwiefern sie das in Artikel 14 des Grundgesetzes festgeschriebene Recht auf Privateigentum durch immer weiter gehende Vorgaben und Sanktionen bezüglich der Ausgestaltung desselben als gefährdet ansieht;

Neue Regelungen bezüglich der Ausgestaltung des Privateigentums greifen in den Schutzbereich des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ein. Allerdings können Regelungen zur Ausgestaltung des Privateigentums als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Grundgesetzes gerechtfertigt sein. Hierfür muss der Eingriff durch eine Rechtsnorm erfolgen. In dieser müssen die schutzwürdigen Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Regelungen im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Grundgesetzes sind nur zulässig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind. Die Eingriffe müssen zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein, insbesondere dürfen sie die Betroffenen nicht übermäßig belasten und für sie deswegen unzumutbar sein (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. Februar 2009 – 1 BvR 3076/08 –, juris, Rn. 56).

Aufgrund der nur sehr abstrakt gehaltenen Fragestellung ist ein Verstoß gegen die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erkennbar.

14. ob angesichts der Wohnungsbaulücke und gerade im Zusammenhang mit der LBO-Novellierung nicht auch eine weitgehende Abschaffung von EnEV, EEWärmeG und EWärmeG zur Verbilligung und Ankurbelung des Wohnungsneubaus sinnvoll wäre;

Durch eine weitgehende Abschaffung von EnEV, EEWärmeG und EWärmeG lässt sich der Wohnungsneubau nicht maßgeblich verbilligen und nicht ankurbeln, da der wesentliche Engpassfaktor für Neubauaktivitäten die mangelnde Verfügbarkeit von geeigneten Flächen und die hohe Auslastung im Baugewerbe ist und nicht die genannten Regelungen.

Die Regelungen zur Einsparung von Energie bei Gebäuden und zur Erhöhung des Anteils Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für Wärme wurden unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erlassen. Die energetischen Anforderungen führen außerdem dazu, dass der Energieverbrauch und damit die Energiekosten reduziert werden können.

Ein Rückgang der Bautätigkeit, der auf höhere energetische Anforderungen im Neubau zurückzuführen ist, kann nicht festgestellt werden. Auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1. bis 3. wird verwiesen.

15. ob eine mögliche finanzielle Mehrbelastung der Haushalte hinsichtlich laufender Energiekosten bei theoretischem Nichtbestehen von EnEV, EWärmeG und EEWärmeG, die der Kritik an den genannten Gesetzen oft entgegengehalten wird, durch eine Senkung oder Abschaffung von Energiesteuer und EEG-Umlage verhindert werden könnte.

Alle in der Frage benannten Instrumente sind Teil des Instrumentenmix zur Erreichung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen. Die verschiedenen Instrumente dienen dabei der Zielerreichung in verschiedenen Teilbereichen. Somit gilt es, diese Instrumente möglichst gut aufeinander abzustimmen. Dabei ist aber auch zu beachten, dass Steuern nicht nur einen Fiskalzweck, sondern auch einen Lenkungs zweck haben können. Dieser besteht vor allem auch im Bereich der Energiesteuergesetzgebung. Die Besteuerung von fossilen Energieträgern dient beispielsweise auch der Internalisierung externer Kosten, also Schadenskosten die durch Schadstoffemissionen beim Verbrauch der jeweiligen Energieträger entstehen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft